

Verfahrensordnung zu Urabstimmungen

beschlossen in der Sitzung des Studentenparlaments der THD vom 6.4.1976

1)

Die Vorbereitung und Durchführung der Urabstimmung obliegt einem vom Parlament zu wählenden Urabstimmungs-Ausschuß- Die Urabstimmung erfolgt auf Universitätsebene unter Einbeziehung der Fachschaftsgliederung der Studentenschaft. Alle Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht, an der Urabstimmung teilzunehmen.

2)

Der Termin der Urabstimmung wird vom Parlament beschlossen und mindestens eine Woche vorher angekündigt. Die Urabstimmung wird an mindestens 3 aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt. In dieser Zeit müssen die Wahllokale mindestens 18 Stunden geöffnet sein. Wahlzeiten sowie Standorte der festen Wahllokale bestimmt der Urabstimmungsausschuß, der sie mindestens 3 Tage vor der Urabstimmung bekannt gibt. Mobile Wahlurnen unter Aufsicht des Urabstimmungs-Ausschusses sind zugelassen.

3)

Über die Gestaltung und den Inhalt der Urabstimmungsunterlagen beschließt das Parlament.

4)

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Urabstimmungs-Ausschuß vorbereiteten Stimmzettel verwendet werden. Die Abstimmungsberechtigung wird in der Regel bei der Ausgabe der Stimmzettel anhand des Wählerverzeichnisses und des Studentenausweises oder eines Personalausweises überprüft. Der Studentenausweis ist dabei mit einem Kontrollzeichen zu versehen. Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar ist. Bestehen Zweifel an der Gültigkeit der Stimmen, so entscheidet der Urabstimmungs-Ausschuß.

5)

Das Öffnen der Urnen und die Auszählung der Urabstimmung erfolgt unter Zulassung der Öffentlichkeit. Das Urabstimmungsergebnis ist vom Urabstimmungs-Ausschuß festzustellen und wird spätestens an dem der Abstimmung folgenden Montag an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft und der Fachschaften bekanntgegeben.

6)

Die Urabstimmung ist gültig, wenn mindestens 45 % der Studentenschaft teilnimmt. Der Gegenstand der Urabstimmung ist beschlossen, wenn mehr als die Hälfte, bei Streik mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.

7)

Anfechtungen müssen spätestens 7 Tage nach Bekanntgabe des Urabstimmungsergebnisses schriftlich beim Ältestenrat eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat. Bei Ungültigkeit der Urabstimmung findet eine Wiederholung innerhalb von 10 Vorlesungstagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Ältestenrates statt.

8)

Im übrigen gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zum Senat und zu den Fachbereichskonferenzen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 17. März 1975 (St.Anz. 13/1975 S. 578) entsprechend.